

Fremdsprachenverpflichtung an Oberstufen

Einführungsphase einer gymnasialen Oberstufe (Goetheschule)

Auszug aus §14 OAVO

(1)

„Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen (...) unterrichtet wurde.“

(2)

„Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehenden benoteten Unterricht in mindestens zwei Fremdsprachen erhalten haben, führen in der Einführungsphase in der Regel zwei dieser Fremdsprachen weiter.“

→ Englisch ab 5 und Französisch / Latein ab 7 oder Spanisch ab 9 müssen mindestens 1 Jahr weitergeführt werden, um die Fremdsprachenverpflichtung zu erfüllen.

Es kann aber auch mit einer neuen zweiten Fremdsprache begonnen werden. Dann gilt: „Eine neu begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden (...).“

(3)

„Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen (...).“

Einführungsphase eines beruflichen Gymnasiums

§14 OAVO

siehe oben Absatz (1) und (3)

Auszug aus §19 OAVO

(2)

„Im beruflichen Gymnasium ist in der Einführungsphase die fortgeführte Fremdsprache nach §14 in der Regel Englisch. Eine andere Fremdsprache kann die Schülerin oder der Schüler wählen, wenn sie oder er in dieser Sprache mindestens in den letzten vier Jahrgangsstufen der Mittelstufe durchgehend unterrichtet wurde.

Für die Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehend in der zweiten Fremdsprache mindestens vier Schuljahre (...) unterrichtet wurden, ist im beruflichen Gymnasium nur eine Fremdsprache verpflichtend.“

→ Französisch / Latein ab 7 kann ausgewählt werden.

→ Spanisch ab 9 muss mindestens 1 Jahr weitergeführt werden.